



Kommunen nach § 16 Corona-Schutzverordnung mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Stand: 29. März 2021)

Kreis/kreisfreie Stadt	Testoption
Aachen	JA
Bielefeld	Bisher liegt keine Allgemeinverfügung vor
Bochum	JA
Bonn	Bisher liegt keine Allgemeinverfügung vor
Borken	JA
Bottrop	Bisher liegt keine Allgemeinverfügung vor
Dortmund	JA
Duisburg	JA
Düren	JA
Ennepe-Ruhr-Kreis	JA
Essen	JA
Euskirchen	JA
Gelsenkirchen	JA
Gütersloh	JA, ab 30.3.
Hagen	NEIN
Herford	JA
Herne	JA
Hochsauerlandkreis	JA
Kleve	JA
Köln	JA (eingeschränkt)
Krefeld	JA
Leverkusen	JA
Lippe	JA
Märkischer Kreis	NEIN
Mettmann	JA
Minden-Lübbecke	JA
Mülheim a.d.R.	JA
Oberbergischer Kreis	JA (eingeschränkt)
Oberhausen	JA
Olpe	JA, ab 30.3.
Recklinghausen	JA
Remscheid	NEIN
Rhein-Erft-Kreis	JA
Rhein-Sieg-Kreis	Bisher liegt keine Allgemeinverfügung vor
Siegen-Wittgenstein	JA
Solingen	JA
Steinfurt	JA, ab 30.3.



Unna	Bisher liegt keine Allgemeinverfügung vor
Viersen	Bisher liegt keine Allgemeinverfügung vor
Wesel	JA
Wuppertal	JA

Hinweise zur Testoption:

1. „JA“ bedeutet, dass in dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt Lockerungen in bestimmten Lebensbereichen mit einem aktuellen, negativen Testergebnis aufrecht erhalten bleiben.
2. „NEIN“ bedeutet, dass in dem jeweiligen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt ein Lockdown mit Regeln gilt, die bis zum 7. März 2021 gültig waren.
3. „Bisher liegt keine Allgemeinverfügung vor“ liegt vor, wenn ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt noch keine verbindliche Regelung in Form einer Allgemeinverfügung getroffen haben.

Wichtig:

Detaillierte Informationen darüber, wie die Testoption in den oben aufgeführten Kreisen und kreisfreien Städten ausgestaltet ist, regelt die jeweils geltenden Allgemeinverfügung vor Ort.